

1419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (388/A) der Abgeordneten Eder, Kurt Bergmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Veräußerung der Anteile des Bundes an der EXPO-VIENNA Wiener Weltausstellungs-Aktiengesellschaft

Die Abgeordneten Eder, Kurt Bergmann und Genossen haben den gegenständlichen Antrag am 16. Mai 1990 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Am Grundkapital der EXPO-VIENNA Wiener Weltausstellungs-Aktiengesellschaft von 10 Millionen Schilling sind der Bund und die Stadt Wien je zur Hälfte beteiligt. Die laufenden Betriebskosten der Gesellschaft werden derzeit ebenfalls je zur Hälfte von den beiden Gebietskörperschaften getragen.

Im Zuge der angestrebten privatwirtschaftlichen Durchführung der Weltausstellung und Nachnutzung und insbesondere im Zusammenhang mit der von der Stadt Wien verfolgten „Plattenlösung“, die im wesentlichen in der Überbauung der Donauufer Autobahn in dem in § 2 umschriebenen Abschnitt besteht, hat die Stadt Wien angeboten, unter bestimmten Voraussetzungen das volle finanzielle Risiko der Weltausstellung allein zu übernehmen. Demgemäß soll die Stadt Wien das alleinige Eigentum an dem Autobahngrundstück im fraglichen Abschnitt um einen symbolischen Anerkennungspreis von 1 Schilling erwerben. Andererseits wird dem Bund durch die Stadt Wien ein Servitutsrecht für das Betreiben der Autobahn eingeräumt. Die durch die Überplattung entstehenden Kosten für Beleuchtung und Belüftung werden von der Stadt Wien übernommen. Bei den weiteren im § 2 umschriebenen Grundstücken handelt es sich um Flächen, deren Übertragung an die Stadt Wien im Rahmen der vorbereiteten Realteilung von

Donauhochwasserschutzkonkurrenz (DHK)-Besitz im Donaubereich an die Stadt Wien erfolgen sollen. Das gegenständliche Übertragungsgesetz stellt nur einen Vorgriff auf diese Vereinbarung im Ausmaß der oben beschriebenen Flächen dar, um den erforderlichen Grundstücksbesitzstand für die geplante Weltausstellung unbeschadet der Gesamtlösung des DHK-Besitzes im Donaubereich sicherzustellen.

Zur Erlangung des alleinigen Verfügungsrechtes und mit Rücksicht auf die vorgesehene vollständige Risikoübernahme ist es weiters erforderlich, daß die Stadt Wien den Bundesanteil an der bestehenden Trägergesellschaft für die Weltausstellung übernimmt. Zwischen den beiden Gebietskörperschaften besteht weiters Einvernehmen, daß die bis zur Übernahme durch den Bund geleisteten Kostenersätze für die Jahre 1989 und 1990 refundiert werden.“

Mit den §§ 1 und 2 soll über Bundesvermögen im Sinne von Art. 42 Abs. 5 B-VG verfügt werden, weshalb der zu fassende Gesetzesbeschluß nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Feurstein und Eder sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 19

Mrkvicka
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

%

Bundesgesetz vom xxx über die Veräußerung der Anteile des Bundes an der EXPO-VIENNA Wiener Weltausstellungs-Aktiengesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Aktienanteil des Bundes an der EXPO-VIENNA Wiener Weltausstellungs-Aktiengesellschaft im Nominale von 5 Millionen Schilling an die Stadt Wien um 5 Millionen Schilling zu veräußern.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den ideellen Anteil von einem Drittel an den folgenden im Eigentum der Donauhochwasserschutzkonkurrenz stehenden Grundflächen um 1 Schilling in das Eigentum der Stadt Wien zu übertragen:

- a) Die Grundflächen, auf denen der Abschnitt der A 22 Donauufer Autobahn in Wien, beginnend beim Lärmschutztunnel Kaisermühlen bis zur Brigittenauer Brücke, Plankilometer 8,923 bis Plankilometer 10,600 gemäß Lageplan 1:500 des Detailprojektes 1978, Änderung 1981, des o. Prof. Dr. J. R. Dorfwich vom 15. März 1982, GZ 524, Plan Nr. 6903/1—4 sowie gemäß Lageplan 1:500 des Detailprojektes 1979 des Dipl.-Ing. Dr. techn. Hermann Neukirchen vom Februar 1980, GZ 502, 41-77, errichtet ist. Von der Übertragung umfaßt sind alle Bestandteile der Autobahn im Sinne des § 3 Bundesstraßenge-

setz 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert mit Bundesgesetz vom 28. Februar 1990, BGBl. Nr. 159. Diese Übertragung enthält auch die Rampen 100 I, 200 I, 300 I und 400 I der Anschlußstelle IAKW sowie die Rampen 400 R, 600 R und 700 R bis zum Objekt EN 47 und die Rampen 100 R, 300 R und 500 R bis zum Objekt EN 50.

- b) Die Grundfläche, welche von der wasserseitigen Kante des Treppelweges am linken Ufer der Neuen Donau, den Anlagen der A 22 Donauufer Autobahn, der stromabwärtigen Kante des Tragwerkes der Brigittenauer Brücke (einschließlich Rampen) und der nach Südwesten verlängerten Achse des nordwestlichen Tunnelmundes des Lärmschutztunnels Kaisermühlen der A 22, Richtungsfahrbahn Praterbrücke, begrenzt wird.
- c) Die Grundfläche, welche von der wasserseitigen Kante des Treppelweges am rechten Ufer der Neuen Donau, der stromabwärtigen Kante des Tragwerkes der Brigittenauer Brücke, der landseitigen Begrenzung des Treppelweges am linken Ufer des Donaustromes und der nach Südwesten verlängerten Achse des nordwestlichen Tunnelmundes des Lärmschutztunnels Kaisermühlen der A 22, Richtungsfahrbahn Praterbrücke, begrenzt wird.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.